

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Neustadt (Hessen)

Präambel

Die Stadt Neustadt (Hessen) begrüßt die von den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Vereinigungen zum Wohle der Gemeinschaft geleistete Arbeit. Sie sieht daher in der Unterstützung des Vereinswesens, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit, eine besondere Verpflichtung. Förderschwerpunkt sind für die Kommune dabei die kultur- und sporttreibenden Vereine.

Förderung kulturtreibender Vereine

Gesangvereine, Kapellen und Trachtengruppen erhalten auf Antrag einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,- Euro.

Voraussetzung ist, dass die Gesangvereine, Kapellen und Trachtengruppen im Förderzeitraum öffentlich auftreten.

Für jedes aktive Vereinsmitglied unter 18 Jahren gewährt die Kommune einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro.

Förderung sporttreibender Vereine

Sporttreibende Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,- Euro.

Voraussetzung ist, dass die sporttreibenden Vereine am Rundenspielbetrieb bzw. Wettkämpfen teilnehmen.

Unterhalten sie mehr als eine sporttreibende Abteilung so erhöht sich die Förderung je Abteilung um 50,- Euro. Die Abteilungen müssen jeweils am Rundenspielbetrieb bzw. Wettkämpfen teilnehmen.

Für jedes aktive Vereinsmitglied unter 18 Jahren gewährt die Kommune einen Zuschuss von 1,50 Euro.

Investive Zuschüsse

Seitens der Kommune werden Vereine, Verbände und Vereinigungen beim Bau, der Erweiterung und der Instandsetzung eigener Anlagen und Gebäude unterstützt.

Die Förderung ist vor Baubeginn mit einem detaillierten Maßnahmen- und Finanzierungsplan zu beantragen.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn

- die Maßnahme dem Vereinszweck oder der Allgemeinheit dient;
- das Vorhaben vom übergeordneten Dachverband anerkannt und gefördert wird;
- das Vorhaben sich nicht auf einen Clubraum oder eine gaststättenähnliche Einrichtung bezieht.

Der kommunale Zuschuss für Bauvorhaben beträgt 15 % der Fremdleistung, höchstens jedoch 3.500,- Euro, und 15 % der Eigenleistung, höchstens jedoch 2.000,- Euro.

Vereine können nach gewährter Förderung frühestens in fünf Jahren wieder einen Antrag stellen.

Förderung langlebiger Vereinsutensilien und Sportgeräte

Auf Vorschlag des Vorstandes des Vereinsrings unterstützt die Stadt Neustadt (Hessen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Vereine, Verbände und Vereinigungen bei der Anschaffung langlebiger Vereinsutensilien und Sportgeräte. Der Vorstand des Vereinsringes legt die Förderkriterien im Einvernehmen mit dem Magistrat fest.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind nur Vereine, Verbände und Vereinigungen,

- die ihren Sitz in Neustadt (Hessen) haben;
- einem Dachverband angeschlossen sind;
- deren Mitglieder zumindest zu 75 % Einwohner der Stadt Neustadt (Hessen) sind.

Förderanträge sind jeweils bis 31. März eines Jahres beim Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen) einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Förderung seitens der Kommune ist eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die neu gefassten Vereinsförderrichtlinien treten zum 1.1.2014 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Vereinsförderrichtlinien vom 26.2.1991 nebst Nachträgen außer Kraft.

Neustadt (Hessen), den 1. November 2013

DER MAGISTRAT



Thomas Groll
Bürgermeister